

Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

hier: Vorgriffsregelung

Bezug: a) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt ___ geändert durch Verordnung vom 25.3.2021 (GVBl. S. 164) – VORIS 20411 –
b) RdErl. d. MK v. 26.4.2017 (Nds. MBl. S. 595), geändert durch RdErl. d. MK v. 18.6.2021 (Nds. MBl. S. 1139) – Durchführung der APVO-Lehr – VORIS 20411 –

1. Änderung der APVO-Lehr

Im Vorgriff auf die im Ordnungsverfahren befindliche Änderung der APVO-Lehr wird abweichend von § 7 Abs. 2, §§ 9 und 10 Abs. 3 APVO-Lehr Folgendes bestimmt:

1.1 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr durchschnittlich wöchentlich dreizehn Stunden Ausbildungsunterricht und im dritten Ausbildungshalbjahr durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht.

1.2 Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik entfällt die schriftliche Arbeit nach § 9 APVO-Lehr.

1.3 ¹Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik ermittelt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Ausbildungsnote. ²Dafür errechnet sie oder er den Mittelwert aus den Noten nach § 10 Abs. 2 APVO-Lehr. ³§ 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 APVO-Lehr gelten entsprechend.

1.4 ¹Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. August 2022 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, findet die APVO-Lehr in der aktuell geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst finden die Regelungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 Anwendung. ³Für Lehrkräfte nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Juli 2022 länger als insgesamt sechs Monate unterbrechen, sind die Regelungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 anzuwenden.

2. Änderung der Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr

2.1 ¹Für den Bezugserrlass zu b ergeben sich nachstehende Änderungen, die erstmals auf Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik anzuwenden sind, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. August 2022 beginnen oder bei denen auf ihren Antrag hin die Regelungen nach Nr. 1.1. bis 1.3 Anwendung finden. ²Der Antrag nach Nr. 1.4 Satz 2 ist bis zum Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres zu stellen. ³Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Satz 1 ersetzen die nachfolgenden Regelungen die Durchführungsbestimmungen Nr. 4.1 zu § 7 APVO-Lehr sowie die Nrn. 6 und 7 zu § 10 APVO-Lehr in der Anlage des Bezugserrlasses zu b.

2.1.1 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen während des 18monatigen Vorbereitungsdienstes grundsätzlich eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von insgesamt 22 Stunden und betreuten Unterricht im Umfang von 16 Stunden.

2.1.2 ¹Die Ausbildungsnote für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen wird folgt berechnet:

Beispiel:

- Note Pädagogik	2,0
- Note Fachdidaktik	3,0 (erstes Fach)
	4,0 (zweites Fach)
- Note Schulleitung	2,0
Insgesamt	11,0 : 4 = 2,75 (Punktwert)

²Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,75) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4 APVO-Lehr.

2.1.3 ¹Die Ausbildungsnote beim Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

- Note Pädagogik	2,0
- Note Fachdidaktik	3,0 (erste sonderpädagogische Fachrichtung)
	2,0 (zweite sonderpädagogische Fachrichtung)
	4,0 (Unterrichtsfach)
- Note Schulleitung	3,0
Insgesamt	14 : 5 = 2,8 (Punktwert)

²Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,8) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4 APVO-Lehr.

2.2 ¹Darüber hinaus werden die Durchführungsbestimmungen zu § 7 APVO-Lehr in der Anlage des Bezugserlasses zu b für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. August beginnen, durch die nachstehenden Regelungen zu Unterrichtsbesuchen ergänzt.

²Zur Beratung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die Auszubildenden des pädagogischen Seminars und der fachdidaktischen Seminare bis zu

- 16 Unterrichtsbesuche beim Lehramt an Grundschulen und beim Lehramt an Haupt- und Realschulen,
 - 17 Unterrichtsbesuche beim Lehramt für Sonderpädagogik,
 - 24 Unterrichtsbesuche beim Lehramt an Gymnasien und
 - 12 Unterrichtsbesuche beim Lehramt an berufsbildenden Schulen
- durch. ³In den Unterrichtsbesuchen nach Satz 1 sind die gemeinsamen Unterrichtsbesuche inkludiert. ⁴Auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu vier weitere Unterrichtsbesuche, auch gemeinsame Unterrichtsbesuche, zu Beratungszwecken durchzuführen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.